

Geschäftsbedingungen

Die **Autovermietung MINEX GmbH, nachfolgend Vermieter genannt, vermietet das umseitig beschriebene Fahrzeug gemäß umseitigen und nachfolgenden Bedingungen:**

Fahrzeugbestellungen

Reservierungen sind nur verbindlich für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen. Bei Ausfall des vorbestellten Fahrzeuges oder nicht rechtzeitiger Rückgabe durch den Vermieter ist der Vermieter bemüht, einen entsprechenden Ersatzwagen zu beschaffen. Weitergehende Ersatzansprüche werden ausgeschlossen. Der Mieter muß bei Rücktritt vom Vertrag oder Nichtabnahme des bestellten Fahrzeuges dem Vermieter folgende Entschädigungszahlungen leisten: Bei Abbestellung bis 7 Tage vor Fahrtantritt 25% der vereinbarten Miete, bis 2 Tage vor Fahrtantritt 50% danach 80% der vereinbarten Miete, es sei denn, der Mieter kann beweisen, dass das Fahrzeug hätte vermietet werden können. Sollte keine ausreichende Vorauszahlung hinterlegt sein, so ist der Vermieter 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit nicht mehr an die Reservierung gebunden.

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Der Mieter muss das Fahrzeug bei Übergabe auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit des Zubehörs überprüfen und Beanstandungen unmittelbar bei Übergabe des Fahrzeuges gegenüber dem Vermieter geltend machen.

2. Versicherung

Der Mieter und jeder berechnete Fahrer ist durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in unbegrenztem Umfang pauschal gedeckt.
Teilkaskoversicherung: siehe Preisliste Vollkaskoversicherung
Die Teilkaskoversicherung deckt Schäden im Falle von Brand, Sturm, Hagel, Einbruch, Diebstahl sowie Glas- und Wildschäden mit einer Selbstbeteiligung von € 179,00.
Insassenversicherung siehe Preisliste

3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche, wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Ist dieses aufgrund des Standortes nicht möglich, erstattet der Vermieter dem Mieter die nachgewiesenen Kosten. (Punkt I.4. ist zu beachten)

4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von € 50,00 ohne weiteres, bei größeren Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Nr. V dieser Bestimmungen haftet. Innerhalb von Berlin werden Reparaturen, gleich welcher Höhe, nur vom Vermieter durchgeführt.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der bei der Anmietung gültigen Preisliste des Vermieters. Etwaige von der Preisliste abweichende Mietpreise, Sonderpreise oder Nachlässe gelten nur für den Fall der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges, der Fahrzeugschlüssel und -papiere. Bei Überschreitung der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, abweichend von den auf dem Mietvertrag vereinbarten Mietpreisen, die gesamte Mietzeit nach Tagesgrundgebühr und Kilometerpreis entsprechend ihrer Preisliste abzurechnen.

Bei Versagen des Wegstreckenzählers, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung erfolgt die Berechnung nach der Entfernung, bestimmt nach handelsüblichen Straßenkarten, plus 10%, mindestens aber 100 km täglich. Dem Mieter obliegt der Nachweis, dass der Schaden des Vermieters wesentlich geringer ist beziehungsweise eine geringere Wegstrecke gefahren wurde. Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat, oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist.

Treibstoffkosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Mieters. Die Mieter haben das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, den Mietern die bei der Vollauffüllung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

2. Zahlungspflicht

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen **Endpreises, zuzüglich einer Kautions**, die sich nach der Fahrzeuggröße richtet, verlangen.

3. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Fahrzeugführer muss im Besitz eines in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Führerscheins sein. Die Mieter sind verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters diesem die Namen und Anschriften derer mitzuteilen, welchen sie das Fahrzeug überlassen haben, insbesondere zur Fahrerfeststellung bei Verkehrsunfällen und Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten mit dem Fahrzeug.
Alle die Mieter betreffenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für die jeweiligen berechtigten Fahrer.

4. Obhutpflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und abzustellen. Ist das Kraftfahrzeug mit einem Fahrschreiber ausgestattet, so werden hiermit die Mieter ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Benutzung dieses Fahrschreibers hingewiesen. Die Mieter sind verpflichtet, das Motoröl und Kühlwasser in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

Der Kfz-Schein darf nach Verlassen des Fahrzeuges nicht im Auto bleiben.
Bei Auslandsfahrten (die erlaubt sein müssen) darf das Fahrzeug nur verlassen werden, wenn es bewacht ist oder auf einem verschlossenem Einzel- oder Sammelparkplatz bzw. in einer verschlossenen Garage abgestellt wird. Verstößt die Mieter gegen diese Verpflichtung, so haben sie dem Vermieter den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Nutzungsbeschränkung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zum Abschleppen, zu motorsportlichen Veranstaltungen, Testzwecken, Geländefahrten, Fahrschulübungen, zur gewerblichen Personen- oder Güterverkehrsbeförderung, zur Beförderung von Gefahrgut, sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Weiterhin ist dem Mieter und Fahrer untersagt, dass Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zu benutzen. Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Mietwagens zu beachten und insbesondere bei LKW-Anmietungen, die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten. **Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur mit Zustimmung des Vermieters** zulässig und im Mietvertrag festzuhalten.

6. Anzeigepflicht

Bei einem Unfall hat der Mieter nach Absicherung der Unfallstelle und der Leistung von Erster Hilfe dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören:

- Sofortige Verständigung der Polizei
- Schriftliche Fixierung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und Zeugen sowie amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge
- Keine Erklärung einer Haftungsübernahme, keine Abgabe eines Schuldanerkenntnis sowie Erklärungen in vergleichbarer Wirkung
- Veranlassung von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug.
- Anfertigung eines schriftlichen Unfallberichts und dessen unverzügliche Weitergabe an den Vermieter.

Der Mieter darf sich vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen. (Unfallflucht)

Bei Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder –Zubehör bzw. Einbruch oder Beschädigung des Fahrzeuges durch Unbekannte während des Parkens, hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und unverzüglich den Vermieter zu informieren.

7. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel in den von ihm übernommenen Zustand nach Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. V dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung von mindestens einem Tagessatz zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Vor Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, sich auf Kosten des Mieters wieder in den Besitz des Fahrzeuges, der Fahrzeugschlüssel und -papiere zu bringen. Dies gilt bei längerfristigen Mieten für den Fall, wenn der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als 2 Wochen im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeugversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) abdeckbar ist. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

IV. Verjährung

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen an dem gemieteten Fahrzeug beginnt, wenn gegen den Mieter ein Bußgeldverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, mit der Gewährung der Akteneinsicht für den Vermieter, frühestens aber ein Jahr nach Rückgabe des Fahrzeuges.

V. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet uneingeschränkt (einschließlich Mietausfall-, Sachverständigen- und Abschleppkosten sowie Wertminderung) – auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung – für Schäden, die durch Verletzung der Vertragsbedingungen, insbesondere der Ziffern II Nr. 1 – 7, eingetreten sind, sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige verursachte Schäden an oder im Fahrzeug.
- Wird das Fahrzeug durch Steinschlag, Brand, Sturm, Hagel, Wild oder Einbruch beschädigt oder wird das Fahrzeug gestohlen, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB, sofern diese bei Vertragsunterzeichnung abgeschlossen wurde und er diese Beschädigung nicht vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt oder gegen die Vertragsbedingungen Ziffer II Nr. 5 und Nr. 6 verstoßen hat. Wildschäden gelten nur bei Vorlage einer entsprechenden polizeilichen oder revierförsterlichen Bestätigung als Teilkaskobestand.
- Für Reifenschäden haftet in jedem Falle der Mieter; es sei denn, es handelt sich um einen Materialfehler. Der Beweis obliegt dem Mieter.
- Bei einem gemieteten LKW haftet der Mieter für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen und –breiten oder Zuladungsgewichten sowie an Aufbauten durch das Ladegut entstanden sind.
- Für Schäden am Fahrzeug, die bei Fahrzeugrückgabe außerhalb der Geschäftszeiten entstanden sind, haftet der Mieter in vollem Umfang.
- Für Schäden an LKW-Aufbauten, sowie Schäden an Planen und Spiegel haftet der Mieter in vollem Umfang. Eine Haftungsbeschränkung ist dabei nicht möglich.
- Bei starker Verschmutzung des Fahrzeuges bei Rückgabe können vom Vermieter Reinigungskosten je nach Verschmutzungsgrad in Rechnung gestellt werden, mindestens jedoch € 26,00.
- Der Mieter haftet pro Schadensfall bis zur Höhe der in der gültigen Preisliste ausgewiesenen Selbstbeteiligung für während der Mietzeit entstandene Schäden am Fahrzeug und Verlust des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen und –zubehör. Diese Haftung umfasst auch sogenannte Teilkaskoschäden. Der Mieter kann die Höhe der Haftung bis zur Höhe der ausgewiesenen Selbstbeteiligung mit Ausnahme eines nicht ausschließbaren Selbstbehalt teilweise reduzieren, durch Abschluss entweder
 - einer Haftungsreduzierung für Teilkaskoschäden gemäß Ziffer V Nr. 2 nach Art einer Teilkaskoversicherung im Sinne der AKB
 - oder
 - einer Haftungsreduzierung für alle Schäden nach Art einer Vollkaskoversicherung im Sinne der AKB.Die Kosten für die Haftungsreduzierung gemäß a) und b) sind in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen.

VI. Nebenabreden oder Ergänzungen

Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

VII. Datenschutzklausel

Der Mieter ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten und mit der Einholung einer Auskunft über ihn einverstanden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte kann erfolgen, wenn er gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstößt.
Gemäß § 34 Abs. 1 BDGG weist der Vermieter darauf hin, dass bei Zahlungsverzug und/oder der nicht vertragsgemäßen Rückgabe des gemieteten Fahrzeuges und/oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten durch den Mieter dessen personenbezogene Daten in der elektronischen Personaldatenbank des Bundesverbandes der Autovermieter Deutschland e. V. (BAV), Grafenberger Allee 363, 40235 Düsseldorf, gespeichert werden.

VIII. Gerichtsstand

Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin, sofern der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist sowie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht.